

Benutzungsordnung für den Bürgertreff in Hitzkofen

Der Gemeinderat hat am 06.05.2014 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Der Bürgertreff in Hitzkofen wurde mit dem Ziel eines Treffpunktes für Jung und Alt errichtet. Zu diesem Zweck wird der Saal mit seiner Einrichtung und Ausstattung der Schule, dem Kinderhaus, den Vereinen, Gesellschaften und sonstigen Veranstaltern auf Antrag überlassen. Zum Bürgertreff gehören insbesondere folgende Räumlichkeiten: Saal, Ausgabeküche, Foyer, Toiletten. Zuständig für die Überlassung ist das Bürgermeisteramt. Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung des Bürgertreffs, insbesondere die Benutzung zu einem bestimmten Termin, besteht grundsätzlich nicht.

§ 2 Anträge

Die Anträge sind mindestens 2 Wochen vorher beim Bürgermeisteramt einzureichen, dabei ist der Tag, der Beginn und das geplante Ende, die Art der Veranstaltung sowie die gewünschte Reinigungsart (siehe § 7) anzugeben. Die Schlüssel werden gegen Unterschrift an den/die vom Veranstalter Bevollmächtigten (der volljährig und geschäftsfähig sein muss) ausgegeben. Mit der Antragsstellung gelten diese Bestimmungen als anerkannt. Nach Schluss der Veranstaltung sind die Schlüssel unverzüglich, spätestens bei der Übergabe, wieder zurückzugeben.

§ 3 Hausmeister/in

Die Gemeinde beschäftigt eine/n Hausmeister/in, der/die den Bürgertreff übergibt, ihn nach der Veranstaltung abnimmt und dabei etwaige festgestellte Mängel festhält. Der/die Hausmeister/in übt das Hausrecht aus.

§ 4 Geschirr und Einrichtungen

Das vorhandene Geschirr und Einrichtungen werden mitvermietet. Fehlende oder beschädigte Gegenstände werden von der Gemeinde auf Kosten des Veranstalters ersetzt bzw. repariert, soweit dies möglich und zumutbar ist.

§ 5 Rücksichtnahme, Müllbeseitigung

Bei Veranstaltungen aller Art ist auf den Saal und seine Einrichtungen Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist jede dauerhafte Verunreinigung auch der Umgebung des Bürgertreffs zu unterlassen. Das Rauchen im Gebäude ist verboten. Anfallender Müll ist vom Veranstalter auf eigene Kosten zu entfernen und zu entsorgen. Geschieht dies nicht oder nicht ausreichend, erfolgt die Beseitigung durch die Gemeinde auf Kosten des Veranstalters.

§ 6 Lärm

Mit Rücksicht auf die Angrenzer des Bürgertreffs ist ab 22 Uhr jegliche Lärmbelästigung außerhalb des Gebäudes (Musikgeräusche, lautes Sprechen, Türeenschlagen etc.) auf das Minimum der Nachtruhe zu reduzieren.

§ 7 Rückgabe

Der Bürgertreff ist nach der Veranstaltung, spätestens am folgenden Tag bis 11 Uhr tadellos aufgeräumt, müllfrei und besenrein an die Gemeinde zu übergeben. Sofern der Veranstalter keine Endreinigung durch die Gemeinde wünscht, sind sämtliche gemieteten Räume gründlich zu reinigen (Böden nass wischen, Sanitärgegenstände hygienisch einwandfrei putzen etc.); es sind ausschließlich die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Reinigungsmittel zu verwenden. Eventuelle außergewöhnliche Verschmutzungen oder Beschädigungen werden durch die Gemeinde auf Kosten des Veranstalters beseitigt. Die Entscheidung ob eine außergewöhnliche Verschmutzung vorliegt, trifft die Gemeinde bzw. der/die von ihr beauftragte Hausmeister/in.

§ 8 Haftung

Für die vom Veranstalter eingebrachten Sachen übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung. Die Unterbringung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters. Der Veranstalter hat für eventuelle Schadensersatzansprüche einzustehen, die anlässlich einer Veranstaltung gegen ihn oder der Gemeinde geltend gemacht werden. Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der jeweilige Veranstalter verpflichtet, die Gemeinde von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich der Prozess- und Nebenkosten freizustellen.

§ 9 Mietentgelte

Die Mietentgelte betragen

- | | |
|--|--------------|
| a) für die Benutzung (pro Tag) | 100,00 EUR |
| b) Pauschale für die Endreinigung | 50,00 EUR |
| c) Zuschlag für außergewöhnlich starke Verschmutzungen
bzw. fehlender Müllbeseitigung | nach Aufwand |
| d) für Vorträge, Kurs oder ähnliches (ohne Küchenbenutzung)
pro Stunde | 12,00 EUR |

Das Bürgermeisteramt kann vom Veranstalter vor Beginn der Veranstaltung eine Kautionsleistung in angemessener Höhe verlangen. Die Kautionsleistung ist eine Sicherheitsleistung für die schonende Behandlung und das saubere Verlassen. Ohne rechtzeitige Bezahlung der Kautionsleistung wird die Veranstaltung nicht zugelassen. Die Kautionsleistung wird nach Bestätigung des/der Hausmeister/in, dass der Bürgersaal ordnungsgemäß zurückgegeben wurde und nach Rückgabe des/der Schlüssel/s zurückerstattet.

§ 10 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.